
Stand: August 2023

Austauschregeln bei Nichtverfügbarkeit von Arzneimitteln in Apotheken

Bei Nichtverfügbarkeit^[1] von Arzneimitteln gelten in Apotheken seit dem 1. August 2023 folgende Regelungen.

Apotheken dürfen ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt bei Austausch gegen ein wirkstoffgleiches Arzneimittel im Hinblick auf folgende Punkte abweichen, sofern die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird:

- Packungsgröße,
- Packungsanzahl,
- Abgabe von Teilmengen aus der Packung eines Fertigarzneimittels, soweit die verordnete Packungsgröße nicht lieferbar ist, und
- Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Hintergrund

Am 1. August 2023 ist das Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz (ALBVVG) in Kraft getreten. Das Gesetz verstetigt einige Austauschregelungen für Apotheken, die bei Nichtverfügbarkeit^[1] von Arzneimitteln während der COVID-19 Pandemie geschaffen wurden und übergangsweise durch § 423 SGB V bis 31.07.2023 bestanden. Die Regelung, wonach Apotheken nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel an den Versicherten abgeben durften, wird nicht weitergeführt. Seit dem 1. August 2023 gelten nur noch die oben aufgeführten Regelungen.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000

^[1] Nichtverfügbarkeit eines nach Maßgabe des Rahmenvertrags der Apotheken (beispielsweise rabattiertes) abzugebenden Arzneimittels (§129 Abs. 2a SGB V).